

gründet erwiesen hat“ (§ 244 Abs. 1 StPO). Allein die erwiesene Nichtbegründetheit der Anklage charakterisiert den Freispruch. Weder in der Urteilsformel noch in den Urteilsgründen ist eine Unterscheidung zwischen einem „Freispruch mangels Schuld“ und einem „Freispruch mangels Beweises“ zulässig. Damit scheidet die Möglichkeit einer unterschiedlichen Wertung verschiedener Arten des Freispruchs und die daraus resultierende Gefahr der unterschiedlichen Rehabilitierung des Freigesprochenen von vornherein aus. Die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Grundsatzes der Präsomtion der Unschuld drückt sich nicht allein in dem einheitlichen Freispruch, sondern auch in der weiteren gesetzlichen Forderung für die Urteilsbegründung aus, „Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig“ (§ 242 Abs. 1 StPO).

In den Urteilsgründen ist der Sachverhalt darzulegen und umfassend zu würdigen (§ 244 Abs. 1 StPO). Demnach ist auszuführen, wegen welcher in der Anklage bezeichneten Tat das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet worden ist. Denn um verständlich und überzeugend erklären zu können, warum der Angeklagte freigesprochen werden muß, ist die Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Gründe des ursprünglich vorhanden gewesenen hinreichenden Tatverdachts unerlässlich. Die beweisrechtliche und strafrechtliche Würdigung des Sachverhaltes ist also untrennbar mit der Argumentation verbunden, warum sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat.

Auch in der Begründung des freisprechenden Urteils hat das Gericht zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.

Bei Vorliegen eines Schadensersatzantrages, der abzuweisen ist, ist dessen Unzulässigkeit kurz festzustellen.<sup>20</sup>

Die Urteilsbegründung schließt mit der Begründung der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens und über die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

## 6. Zur Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls

Das Protokoll besitzt eine erhebliche Beweiskraft. Es beweist, „ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind“ (§ 254 Abs. 1 StPO). Wenn das Protokoll z. B. besagt, „der Angeklagte hatte das letzte Wort“, so muß das höhere Gericht davon ausgehen (positive Beweiskraft des Protokolls). Besagt das Protokoll z. B. einer Verhandlung, von der die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, nichts über die Wiederherstellung der Öffentlichkeit vor der Urteilsverkündung, so ist dieser nicht protokollierte Vorgang als nicht geschehen zu behandeln (negative Beweiskraft des Protokolls). Die Beweiskraft des Protokolls bezieht sich nur darauf, daß der in ihm erwähnte prozessuale

<sup>20</sup> Dem Geschädigten bleibt es unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen (§ 244 Abs. 2 StPO). Jedoch gehören Ausführungen über diese Rechtslage nicht in die Urteilsbegründung. Da der Geschädigte über abschließende Entscheidungen zu unterrichten und über die Zulässigkeit der Beschwerde (§ 310 StPO) zu belehren ist (§ 17 Abs. 2 StPO), geschieht das während der Urteilsverkündung.